

AZ: 43-1711.4/1 Mi

Immissionsschutzgesetz;

wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge von 385 t/d (Anlage nach Nr. 7.32.1 des Anhangs 1 zu 4. BImSchV) mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1782 der Gemarkung Michaelsbuch, Gemeinde Stephansposching, durch die Goldsteig Käsereien Bayerwald GmbH in 94447 Plattling, Werner-von-Siemens-Straße 27

hier: Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den BA II

BEKANNTMACHUNG :

Die Goldsteig Käsereien Bayerwald GmbH, Siechen 11, 93413 Cham, betreiben in 94447 Plattling, Werner-von-Siemens-Straße 27, auf dem Grundstück Fl. Nr. 1782 der Gemarkung Michaelsbuch, Gemeinde Stephansposching, eine Anlage zur Behandlung bzw. Verarbeitung von Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge von 385 t/d (Anlage nach Nr. 7.23.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV). Die Errichtung und der Betrieb der Anlage wurde mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 24.07.2018 immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Bei der bestehenden Anlage handelt es sich darüber hinaus um eine Anlage nach Nr. 7.29.1 des Anhangs 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG).

Für die Errichtung der Anlage (BA I; Magermilchkonzentrat) erfolgte eine allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG in der bis 28.07.2017 geltenden Fassung. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Goldsteig Käsereien Bayerwald GmbH (Vorhabenträger) planen nun den BA II (Butterei) verbunden mit einer Erhöhung der Verarbeitungsmenge von bisher 385 t/d auf künftig 550 t/d.

Für diese Änderung (BA II) ist eine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durchzuführen. Nach § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung von Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend.

Der Vorhabenträger hat die für die Vorprüfung erforderlichen Angaben bzw. Unterlagen nach Anlage 2 zum UVPG mit Schreiben vom 04.11.2020 übermittelt.

Merkmale des Vorhabens

Am Standort werden aktuell 385 t Milch am Tag zu Magermilchkonzentrat verarbeitet. Durch die Erweiterung wird die tägliche Verarbeitungsmenge von 385 t pro Tag auf 550 t pro Tag erhöht. Die Butterei soll eine Jahresleistung von 20.000 t an Butter bzw. 21.000 t an Mischfett aufweisen. Hierbei werden täglich 72 t Butter produziert, die zu Ziegeln, Butterblöcken und Mischfett weiterverarbeitet werden.

Größe des Vorhabens nach Änderung BA II

		BA1	BA2
Produktionsleistung Rohmilcheingang	kg/d	385.000	550.000
	kg/a	140.000.000	201.000.000
Produktionsleistung Butter	kg/d		72.000
	kg/a		20.000.000
Produktionsleistung inkl. Mischfett	kg/a		21.000.000
Betriebsstunden	h/d	24	24
	d/a	365	365
geplante Lebensdauer der Anlage	a	25	25

Im verfahrensgegenständlichen BA II werden folgende Gebäudeteile errichtet:

- Erweiterung des Bestandstanklagers um drei Tanks (Rohmilch/Rohbuttermilch, Fertigmilch/erhitzte Buttermilch, Rahm)
- Errichtung Buttermilchtank Q 2 an der Waschhalle
- Befestigung und Überdachung einer Fläche südlich an der Waschhalle zur Lagerung von Abfällen der AVV 200135*
- Abtrennung mittels Zwischenwand im EG des bestehenden Produktionsgebäudes des Hygienebereiches vom Packbereich. Errichtung der Butterungstechnik
- UG bestehendes Produktionsgebäude: Montage Wärmetauscher und Ventiltechnik für Butterei; Einbau zwei Räume zur Lagerung von Kulturen und Pflanzenfetten für die Mischfettproduktion
- Neuerrichtung an der Ostseite der Produktion eines abgesenkten Tanklagers (8 Rahmreifer)
- Neubau Lager für Packmittel und Fertigprodukte
- Abwasserbehandlungsanlage: Erweiterung um Flotation mit Schlammverdickung, Tank zur Schlammverladung mit Abluftbehandlungsanlage
- Neuerrichtung Stellplatzfläche Abfallcontainer, nordöstlich Werkstatt

Lkw-Aufkommen gesamt nach Änderung:

58 Lkw/d

Standort des Vorhabens

Für die Realisierung des Gesamtprojekts der Goldsteig Käsereien, bestehend aus den vier Bauabschnitten BA I: Magermilchkonzentrat, BA II: Buttereie; BA III: Käserei I, BA IV: Käserei 2 hat die Gemeinde Stephansposching der vorhabenbezogenen Bebauungsplan „GE Molkerei Goldsteig“ aufgestellt. Der Bebauungsplan wurde am 07.02.2017 als Satzung beschlossen und am 14.02.2017 bekannt gemacht. Das Deckblatt Nr. 1 des Bebauungsplanes wurde am 14.01.2020 beschlossen und am 27.01.2020 bekannt gemacht.

Das Betriebsgrundstück „Werner-von-Siemes-Straße 27, 94447 Plattling“ bzw. „Fl. Nr. 1782 der Gemarkung Michaelsbuch“ befindet sich im räumlichen Geltungsbereich dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Das im Norden des Vorhabens befindliche Dorfgebiet Michaelsbuch sowie im Süden am nördlichen Ortsrand von Plattling gelegene Wohnbebauung sind als nächstgelegene Immissionsorte zu sehen.

Der Bebauungsplan sieht hierfür –aufgrund der Vorbelastung- um 10 db(A) reduzierte Immissionsrichtwerte vor.

Nördlich und östlich des Vorhabens sind weitere Gewerbe-bzw. Industriegebiete vorhanden.

Südlich und westlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Besonders empfindliche Gebiete im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG befinden sich weder auf dem zur Bebauung Grundstück noch im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

Da auf dem Baugrundstück mit Bodendenkmälern zu rechnen war, wurden bereits vor Errichtung des BA I auf Grundlage der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis vom 25.05.2016 von Mai bis Dezember 2016 Grabungsarbeiten unter Aufsicht der Kreisarchäologie durchgeführt.

Die Funde (Spätlatènezeit, ca. 150-15 v. Chr.) wurden dokumentiert und soweit diese durch die bauseitige Eingriffstiefe berührt worden wäre ausgegraben-

Sechs Brunnenschächte, deren Erhaltungstiefe jenseits des bauseitig erforderlichen Eingriffes liegen, wurden bei einer Tiefe von 1,4 m unter Planum 1 (Unterkante entfernte Humuslage) konservatorisch überdeckt und weiter unberührt im Boden belassen.

Die im Zusammenhang mit dem BA II vorgesehenen baulichen Maßnahmen befinden sich nicht im Bereich dieser Brunnenschächte. Erneute Grabungen sind daher nicht veranlasst.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mensch

Der Schutzanspruch der durch das Vorhaben betroffenen Wohnbebauung wurde im vorhabenbezogenen Bebauungsplan definiert.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind unter Zugrundelegung des jeweiligen Schutzanspruches die Einhaltung der textlichen Festsetzungen zum Lärmschutz des Bebauungsplanes mittels Sachverständigengutachten nach § 29 b BImSchG nachzuweisen. Auf Grund der Beurteilung des zu erwartenden Betriebsumfanges bereits zur Aufstellung des Bebauungsplanes sind nachteilige Auswirkungen auszuschließen.

Für die Gerüche wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Geruchsimmissionsprognose vorgelegt, die die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben nachweist. Durch die vorgesehene Photoionisation (Abluftbehandlung der Kläranlage) sind Geruchsimmissionen im belästigungsrelevanten Bereich auszuschließen.

Boden

Unter Zugrundelegung der vorgelegten Antragsunterlagen und bei Beachtung der sich aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergebenden Anforderungen kann eine Beeinträchtigung von Boden und Grundwasser ausgeschlossen werden.

Wasser

Die Abwasserbeseitigung erfolgt –nach Vorreinigung in der betriebseigenen Kläranlage- in die Kanalisation der Stadt Plattling. Das Niederschlagswasser wird – wie im Bebauungsplan vorgegeben- breitflächig versickert. Die hierfür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis liegt vor.

Eine Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser ist durch das Vorhaben damit nicht gegeben.

Pflanzen/Landschaft

Der Eingriff in Natur- und Landschaft wurde im vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgehandelt.

Für den BA I wurde ein Freiflächengestaltungsplan erstellt. Die darin enthaltenen Grünflächen werden durch die nun geplanten Maßnahmen des BA II nicht beeinträchtigt.

Kultur-/Sachgüter

Die betroffenen Bodendenkmäler wurden durch die Kreisarchäologie dokumentiert; das Einverständnis der Kreisarchäologie zum Vorhaben wurde erklärt.

Ergebnis

Die Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG hat ergeben, dass durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Eine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben besteht nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.
Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 43, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, eingesehen werden.

Deggendorf, 02.02.2021
Landratsamt Deggendorf

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin